

zeuge auf diese dem letztern gehörigen Werkzeuge durch das Weibelamt Unterägeri, Kantons Zug, Arrest gelegt.

B. Vermittelt Refursbeschwerde vom 2. Juni 1880 trug A. Schippke beim Bundesgerichte auf Aufhebung dieser Arrestverfügungen und Verweisung der Kläger auf den Rechtsweg an, indem er sich darauf berief, daß er in Arth laut Bescheinigung der dortigen Gemeindefanzlei vom 31. Mai 1880 niedergelassen und kein Zuger sei.

C. Namens der Refursbeklagten bemerkte Fürsprecher D. Hengeler in seiner Vernehmung, daß der Namens der Gebrüder Meyer gelegte Arrest, nachdem Schippke die Schuld anerkannt und sein Arbeitgeber sich für die Forderung haftbar erklärt habe, aufgehoben worden und mithin die Beschwerde insoweit hinfällig geworden sei; übrigens sei Schippke Ausländer, besitze keinen Wohnsitz im Kanton Zug und habe die Lieferung der fraglichen Werkzeuge, für welche er Schuldner der Refursbeklagten sei und auf welche der Arrest ausgeführt worden sei, unter der betrügerischen Vorgabe erlangt, daß diese Lieferung auf Rechnung seines frühern Arbeitgebers gehe. Die Arrestverfügung sei demgemäß vollkommen gerechtfertigt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Gemäß den Fakt. C erwähnten Erklärungen des Vertreters der Refursbeklagten steht gegenwärtig nur noch die am 22. Mai abhin zu Gunsten des Karl Jos. Sten erlassene Arrestverfügung in Frage.

2. Es steht nun, nach der Bescheinigung der Gemeindefanzlei von Arth, d. d. 31. Mai 1880, fest, und ist übrigens auch vom Refursbeklagten nicht bestritten, daß Refurrent in Arth, Kts. Schwyz, seinen festen Wohnsitz habe; ebenso muß, da vom Refursbeklagten das Gegentheil nicht behauptet worden ist, angenommen werden, daß Refurrent aufrechtstehend sei. Demgemäß ist aber derselbe, gemäß Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung, berechtigt, zu verlangen, daß er für persönliche Ansprachen beim Richter seines Wohnortes gesucht und daß außerhalb des Kantons, in welchem er wohnt, auf sein Vermögen kein Arrest gelegt werde. Da es sich nun vorliegend offenbar um eine rein persönliche Ansprache aus Kauf oder Werkverbindung han-

delt, so erscheint somit der Refurs als begründet. Daß Refurrent Ausländer ist, kann hieran nichts ändern, denn Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 stellt, hierin von Art. 50 der Bundesverfassung von 1848 abweichend, in Bezug auf den Gerichtsstand des Wohnortes die in der Schweiz domizilirten Ausländer den Schweizerbürgern vollkommen gleich. Ebensowenig kann darauf etwas ankommen, daß Refurrent nach der Behauptung der Refursbeklagten sich in Bezug auf das in Frage stehende Schuldverhältniß eines Betruges schuldig gemacht haben soll. Denn dies vermag, da gegen den Refurrenten keineswegs eine Strafflage erhoben, sondern lediglich auf civilrechtlichem Wege vorgegangen worden ist, an der Natur des erhobenen Anspruchs und folgeweise an der Gerichtszuständigkeit nichts zu ändern.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Refurs wird als begründet erklärt und es wird somit die Arrestverfügung des Gerichtspräsidenten von Zug vom 22. Mai abhin aufgehoben.

62. Urtheil vom 3. Juli 1880 in Sachen Ref.

A. Albina Ref von Teufen, welche seit längerer Zeit majoren ist und sich, laut Bescheinigung des Gemeinderathes von Hinweil, Kantons Zürich vom 5. April 1880, seit Mitte November 1875 in letzterer Gemeinde aufhält, erwarb in Lütiswies, Gemeinde Teufen, einen Bauplatz, auf welchem sie ein Häuschen erstellen ließ. Sie wurde demgemäß Eigenthümerin des fraglichen Hauses, auf welches sie auch am 7. Juni 1878 vor dem Gemeinderathe Teufen einen „liegenden Zeddel“ von 800 Fr. zu Gunsten des Gemeinderichters Signer in Teufen errichten ließ. Zu dem fraglichen Baue, welcher von dem Vater der Albina Ref, dem in Teufen domizilirten Schreiner Gottlieb Ref, geleitet wurde, hatte Ulrich Deutsch, Spengler in St. Georgen, Berufsarbeiten, für welche er eine Forderung von

618 Fr. 80 Ets. stellt, geliefert. Auf Bezahlung dieser Summe belangte er den Gottlieb Nef in Teufen und letzterer wurde durch Urtheil des Obergerichtes des Kantons Appenzell Auerhoden vom 18. Oktober 1878 verurtheilt, die von Deutsch gestellte Rechnung zu bezahlen. Auf dieses Urtheil gestützt, ließ Deutsch am 30. Oktober 1878 das Haus der Albina Nef in Schätzung ziehen, rücksichtlich welcher Schätzung indeß auf den Namen der Albina Nef die Bewilligung erteilt wurde, gegen dieselbe Rechtsvorschlag einzulegen.

B. Darauf hin belangte Deutsch die Albina Nef an ihrem Wohnorte in Hinweil. Dieselbe wirkte indeß gegen das daherrige Rechtsbot am 23. Januar 1879 beim Gemeindeammann von Hinweil Rechtsvorschlag aus, indem sie jede Schuldpflicht bestritt. Deutsch verlangte nunmehr beim Bezirksgerichtspräsidenten von Hinweil, gestützt auf das gegen Gottlieb Nef ergangene Urtheil des Obergerichtes des Kantons Appenzell A. Rh. vom 18. Oktober 1878 Rechtsöffnung gegen die Albina Nef, wurde indeß mit diesem Begehren durch Verfügung vom 28. Februar 1879 abgewiesen, da es nicht angehe, im summarischen Verfahren die lediglich gegenüber dem Gottlieb Nef festgestellte Schuldpflicht einer anderen Person zu überbinden, sondern nur nach einläßlicher Parteiverhandlung darüber entschieden werden könne, ob die Angesprochene für die streitige Forderung aufzukommen habe.

C. Deutsch leitete hierauf wiederum in Teufen den Rechtstrieb ein und zwar nunmehr gegen die „Familie Nef“ in Lütiswies, Gemeinde Teufen. Gegen diesen Rechtsbetrieb meldete Gottlieb Nef wiederum Rechtsvorschlag an; nachdem ein Vermittelungsvorstand erfolglos geblieben war, und die klagende Partei die Sache nicht innert der gesetzlich festgestellten Frist an das Gericht gezogen hatte, verlangte der Kläger Vornahme der Schätzung. Auf Einsprache der klagenden Partei wurde vom Regierungsrath des Kantons Appenzell A. Rh. am 27. Oktober 1879 entschieden, die Frage, ob der Kläger oder die Beklagte die Sache beim Gericht hätte anhängig machen sollen, eventuell ob die daherrige Unterlassung eine verschuldete oder unverschuldete sei, sei an den Richter verwiesen. Durch das

Obergericht des Kantons Appenzell A. Rh. wurde hierauf am 24. Februar 1880 in zweiter Instanz erkannt, es sei die Einleitung des Prozesses von Gottlieb Nef resp. der Familie Nef in verschuldeter Weise unterlassen worden und daher Ulrich Deutsch nicht mehr gehalten, derselben vor Gericht Rede und Antwort zu geben, mit der Begründung, daß nach der bestehenden kantonalen Praxis nach fruchtloser Vermittlung nicht der Kläger, sondern der Beklagte, bezw. der Angeforderte, den Prozeß gerichtlich anhängig zu machen habe und die daherrige Unterlassung der klagenden Partei eine verschuldete sei.

D. Gestützt auf dieses Urtheil ließ Deutsch der Familie Nef in Lütiswies am 25. Februar 1880 durch den Gemeindehauptmann von Teufen für seine Forderung den Schätztag auf 3. März ansagen. Auf diese Anzeige hin reichte Albina Nef dem Regierungsrath des Kantons Appenzell A. Rh. einen Rekurs ein mit dem Schlusse, es sei das Schuldentriebamt Teufen anzuweisen, daß es kein Gut majorenner Kinder, namentlich das Haus der Albina Nef in Lütiswies, dem Deutsch zuschlagen dürfe. Das Schuldentriebamt Teufen schätzte indeß nichtsdestoweniger am 5. März 1880 das fragliche Haus dem Deutsch für seine Forderung zu, mit Ansetzung einer zweimonatlichen Lösungsfrist. Am 22. März 1880 wies auch der Regierungsrath des Kantons Appenzell A. Rh. den Rekurs, gestützt auf die ergangenen gerichtlichen Urtheile, als unbegründet ab, worauf der Familie Nef die schuldentriebrechtliche Versteigerung fraglicher Liegenschaft auf 6. April durch das Schuldentriebamt Teufen angekündigt wurde.

E. Hiegegen ergriff Albina Nef den Rekurs an das Bundesgericht; sie stellt in ihrer Rekurschrift das Gesuch um Kassation der vom Schuldentriebamt Teufen angezeigten Schätzung und androhten Versteigerung des Hauses der Petentin in Lütiswies, Gemeinde Teufen, resp. Abänderung der auf ihren diesfälligen Rekurs am 22. März laufenden Jahres erfolgten Abweisung durch den Regierungsrath des Kantons Appenzell A. Rh., als den Art. 59 und 61 der Bundesverfassung widersprechend. Zur Begründung wird wesentlich geltend gemacht: Rekurrentin habe seiner Zeit den Bau des in Frage stehenden

Häuschens ihrem Vater Gottlieb Nef durch Vertrag vom 1. Januar 1877 um die Summe von 1950 Fr. in Afford gegeben, wobei sie lediglich den Bauplatz und das Holz zu liefern gehabt habe. Die von ihrem Vater gegenüber dem Spengler Deutsch kontrahierte Schuld berühre sie also nicht, um so weniger als sie ihrem Vater die ihm als Bauunternehmer schuldige Summe bezahlt habe. Sie sei majorenn und von ihrer Familie ökonomisch völlig getrennt; seit der Verfügung des Gerichtspräsidenten von Hinweil vom 28. Februar 1879 habe sie überdem weder eine Ladung noch eine Streitverkündung in dieser Sache erhalten und überhaupt von den späteren Vorgängen keine Kenntniss mehr gehabt. Die Forderung des Deutsch sei nun eine rein persönliche und sie müsse daher nach Art. 59 der Bundesverfassung an ihrem Domizil in Hinweil für dieselbe belangt werden; weder sie noch ihr Eigenthum könne dafür im Kanton Appenzell A.-Rh. schuldenbetriebsrechtlich in Anspruch genommen werden; keinesfalls könne sie als Mitglied der Familie Nef für diese Forderung in Teufen betrieben werden, da sie, wie bemerkt, von ihrer Familie ökonomisch separirt sei und auch das in Schätzung genommene Haus nicht der Familie, sondern ihr persönlich gehöre. Ueberdem sei über die Forderung des Deutsch durch den Bescheid des Bezirksgerichtspräsidenten von Hinweil rechtskräftig abgeurtheilt, welches Urtheil in der ganzen Schweiz, nach Art. 61 der Bundesverfassung, vollstreckbar sein müsse.

F. Der Regierungsrath des Kantons Appenzell A.-Rh. bemerkt in seiner Vernehmlassung, daß er angesichts des rechtskräftigen, gegen die Familie Nef ergangenen obergerichtlichen Urtheils vom 24. Februar l. Js. unmöglich den Rekurs der Albina Nef gegen den dem fraglichen Urtheile völlig entsprechenden Rechtsstrieb habe für begründet erklären können, und daß er daher auch jetzt noch an seiner Anschauung, daß dieser Rekurs als unbegründet abzuweisen gewesen sei, festhalten müsse.

G. Von Seiten des Rekursbeklagten, Spengler Deutsch, sodann wird auf Abweisung des Rekurses, eventuell darauf angetragen, es möchte sich das Bundesgericht als inkompetent, über die Rekursbeschwerde einen Entscheid zu fassen, erklären und im Wesent-

lichen bemerkt: Rekursbeklagter habe bei Abschluß des Vertrages über die von ihm zu leistenden Berufsarbeiten keineswegs ausschließlich mit dem Vater Gottlieb Nef, sondern mit sämtlichen Familiengliedern verhandelt und sich ausbedungen, daß die ganze Familie Nef, also auch die Tochter Albina, solidarisch haftbar sein solle, womit sich diese ganz einverstanden erklärt habe. Er habe im Fernern keine Kenntniss davon gehabt, daß die Albina Nef Alleineigenthümerin des in Frage stehenden Häuschens sei. Demnach habe er auch in seinem Handwerksbuch die Familie Nef und nicht den Gottlieb Nef für die in Frage stehende Forderung belastet. Daß er anfänglich den Gottlieb, später die Albina Nef persönlich belangt habe, sei auf einen Irrthum seines früheren Bevollmächtigten zurückzuführen; mit der Einleitung der Betreibung gegen die Familie Nef sodann sei die Angelegenheit auf den richtigen prozessualischen Boden zurückgeführt worden. Die Familie Nef nun, der auch die Tochter Albina Nef angehöre, habe ihr Domizil in Teufen und könne daher auch dort belangt werden; daß Rekurrentin vorübergehend in Hinweil sich aufhalte, könne nicht in Betracht kommen, da sie dort lediglich als Diensthote sich aufhalte, also nicht haushaltlich und förmlich niedergelassen sei, was zur Begründung eines festen Wohnsitzes nach Art. 59 der Bundesverfassung gehöre. Uebrigens sei die Forderung des Rekursbeklagten, da ihm für dieselbe nach Art. 21 und 25 des appenzellischen Schuldentriebs- und Art. 11 des dortigen Konkursgesetzes Pfandrechte an dem Häuschen zustehen, „dinglicher“ Natur, und Art. 59 der Bundesverfassung finde also auf dieselbe keine Anwendung. Die Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten von Hinweil, auf welche Rekurrentin sich berufe, sei keineswegs ein rechtskräftiges Urtheil. Daß Rekurrentin, wie sie behaupte, ihrem Vater den Bau in Afford gegeben und ihm die Affordsumme bezahlt habe, sei nicht bewiesen und werde des Entschiedensten bestritten. Vielmehr sei, da von dem Vater Nef nichts erhältlich sein werde, der Zweck der Familie Nef einfach der, sich auf Kosten der Arbeiter und Lieferanten ein eigenes Haus zu verschaffen. Endlich erscheine auch die Kompetenz des Bundesgerichtes, in dieser Sache zu entscheiden, zweifelhaft.

H. In ihrer Replik bestreitet die Rekurrentin die tatsächlichen und rechtlichen Anbringen des Rekursbeklagten. Dagegen hält letzterer dieselben duplicando aufrecht, indem er insbesondere behauptet: die Familie Mes bilde „einen moralischen Körper, eine quajjuristische Person;“ die Familie als solche sei ins Recht gefaßt worden, und nachdem dieselbe, bezw. ihre einzelnen Mitglieder es unterlassen haben, den Prozeß rechtzeitig anzuheben, könne an den sachbezüglichen Rechtsfolgen nachträglich nichts mehr geändert werden. Uebrigens müsse festgehalten werden, daß die Tochter Albina Mes von den diesbezüglichen Vorgängen allerdings Kenntniß gehabt habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da seitens der Rekurrentin die Verletzung verfassungsmäßig gewährleisteter Rechte behauptet wird, so ist das Bundesgericht zur Entscheidung zweifellos kompetent.

2. Soweit nun der Rekurs auf Art. 61 der Bundesverfassung sich stützt, ist derselbe offenbar unbegründet. Denn durch die Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten von Hinweil vom 28. Februar 1879 wurde über den Anspruch des Rekursbeklagten gegen die Rekurrentin materiell gar nicht geurtheilt, sondern lediglich festgestellt, daß derselbe nicht im summarischen Verfahren des zürcherischen Prozesses verfolgt werden könne, sondern im ordentlichen Verfahren durchzuführen sei und demnach das Begehren um „Rechtsöffnung“ im Sinne des zürcherischen Prozeßrechtes abgewiesen. Von einer Verletzung des Art. 61 der Bundesverfassung kann also, da die erwähnte Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten von Hinweil sich überall nicht als ein Urtheil qualifizirt, keine Rede sein.

3. Dagegen muß in der Durchführung des Schuldentriebes gegenüber der Rekurrentin im Kanton Appenzell A.-Rh. allerdings eine Verletzung des Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung gefunden werden. Denn:

a. Es kann einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß Rekurrentin in der Gemeinde Hinweil, Kantons Zürich, ihren festen Wohnsitz hat und schon vor Einleitung der ersten Schuldentriebrechtlichen Vorkehr hatte, da sie nach dem Zeugnisse des Gemeinderathes von Hinweil seit November 1875 unun-

terbrochen in Hinweil gewohnt hat. Daran kann der Umstand nichts ändern, daß Rekurrentin in Hinweil keinen eigenen Haushalt führt. Denn zur Begründung eines festen Wohnsitzes an einem Orte ist lediglich Absicht und Thatsache dauernden Aufenthaltes an demselben erforderlich, und daß diese beiden Momente hier vorliegen, kann angesichts der mehrjährigen ununterbrochenen Dauer des Aufenthaltes der Rekurrentin in Hinweil nicht zweifelhaft sein.

b. Ebenso wenig kann einem Zweifel unterliegen, daß der Anspruch des Rekursbeklagten gegenüber der Rekurrentin rein persönlicher Natur ist, denn derselbe wird aus einem Werkverdingungs- oder Lohndienstvertrage, also aus einem rein obligatorischen Geschäfte abgeleitet. Daß die Arbeiten, welche den Gegenstand dieses Vertrages bildeten, mit Beziehung auf ein in Teufen gelegenes Haus geleistet wurden, ändert, wie die bundesrechtliche Praxis stets festgehalten hat, an der persönlichen Natur der Ansprache nichts. Inwiefern sodann aus Art. 22 und 25 des Schuldentriebgesetzes und aus Art. 11 des Konkursgesetzes des Kantons Appenzell A.-Rh. folgen soll, daß dem Rekursbeklagten ein dingliches Recht an dem Hause der Rekurrentin zustehe und daß der in Frage stehende Rechtstrib die Realisirung dieses dinglichen Rechtes zum Zwecke habe, ist vollkommen unerfindlich, da die betreffenden Artikel lediglich von der Zulässigkeit des schnellen Rechtstribes, vom Verfahren gegen Schuldner, die sich aus dem Kantone entfernen um der Zahlung ihrer Schulden auszuweichen und von der Rangordnung der Gläubiger im Konkurse handeln.

c. Von einem Verzicht der Rekurrentin auf den verfassungsmäßigen Gerichtsstand des Wohnsitzes, bezw. von einer Anerkennung des appenzellischen Gerichtsstandes seitens der Rekurrentin sodann kann keine Rede sein. Denn weder ist behauptet, daß eine ausdrückliche Prorogation des Gerichtsstandes stattgefunden habe, noch kann die Absicht einer solchen aus konfludenten Handlungen erschlossen werden, da Rekurrentin persönlich sich niemals vor den appenzellischen Gerichten eingelassen hat, die Einlassung ihres Vaters oder der übrigen Familienglieder dagegen für die privatrechtlich anerkanntermaßen vollkommen

selbständige Rekurrentin in keiner Weise verbindlich sein konnte, und in dem Umstande, daß die Rekurrentin bei den zuständigen appenzellischen Behörden Widerspruch gegen den ihr gegenüber eingeleiteten Rechtsstreit erhoben hat, für sich allein, wie das Bundesgericht bereits in seinem Urtheile in Sachen der internationalen Gesellschaft der Bergbahnen vom 1. September 1877 (amtl. Sammlung III, S. 447) ausgesprochen hat, eine Anerkennung des Gerichtsstandes nicht zu finden ist.

d. Wenn es sich sonach vorliegend um eine persönliche Ansprache handelt, Rekurrentin einen festen Wohnsitz in der Schweiz hat und ein Verzicht auf den Gerichtsstand des Wohnsitzes nicht vorliegt, so muß Rekurrentin bei ihrem verfassungsmässigen Recht auf letztern geschützt werden. Völlig unerheblich ist nämlich, daß der Rechtsstreit nicht lediglich gegen die Rekurrentin persönlich, sondern gegen ihre Familie eingeleitet worden ist. Denn dadurch kann der verfassungsmässige Grundsatz, welcher dem aufrecht stehenden Schuldner für persönliche Ansprachen den Gerichtsstand des Wohnsitzes gewährleistet, nicht umgangen und Rekurrenten nicht gezwungen werden, vor einem andern als dem verfassungsmässig zuständigen Richter Recht zu nehmen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es werden demnach, in Aufhebung des Entscheides des Regierungsrathes des Kantons Appenzell A.-A. vom 22. März l. J. die gegen das Vermögen der Rekurrentin vom Schuldentriebsamte Leufen angeordneten schuldentriebsrechtlichen Vorkehren als verfassungswidrig kassirt.

2. Gerichtsstand der belegenden Sache. — For de la situation de la chose.

63. Urtheil vom 10. Juli 1880 in Sachen Behnder.

A. Josef Behnder, Bäcker und Handelsmann in Wangen, Kantons Schwyz, cedirte am 29. November 1878 der Leih- und

Spartkasse in Adorf, Kantons Thurgau, eine ihm an Johann Behnder, Fuhrhalter in Ettenhausen, zustehende Forderung von 2539 Fr.; dabei übernahm der Cedent die Garantie für die Einbringlichkeit der fraglichen Forderung und bestellte als Sicherheit für die Erfüllung dieser Garantieverpflichtung einen Schuldtitel von 3000 Fr. als Faustpfand.

In dem im Juli 1879 ausgebrochenen Konkurse des debitor cessus gerieth nun die Cessionarin mit einem Betrage von 496 Fr. 35 Cts. zu Verlust.

B. Die Spar- und Leihkasse Adorf verlangte hierauf am 12. Mai 1879, wie aus einer Bescheinigung des Friedensrichteramtes des Kreises Mägingen sich ergibt, bei letzterm zur Deckung des erlittenen Ausfalles gemäß den Vorschriften der thurgauischen Gesetzgebung die Verpfändung des als Faustpfand deponirten Schuldbriefes. Hiegegen erhob Josef Behnder Protest aus dem Grunde, weil er der Inhaberin des Briefes, der Spartkasse Adorf, nichts mehr schulde; er behauptete nämlich, daß die Spar- und Leihkasse Adorf den von ihr erlittenen Verlust selbst verschuldet habe dadurch, daß sie die fragliche Forderung nicht mit der gehörigen Diligenz beigetrieben habe. Hierauf erhob die Spar- und Leihkasse Adorf beim Friedensrichteramte des Kreises Mägingen gegenüber dem Rekurrenten die Forderung auf Bezahlung des Saldo von 496 Fr. 35 Cts. nebst Zins und Kosten, resp. Bewilligung zur Verpfändung des Faustpfandes. Da der Vermittlungsvorstand fruchtlos blieb, so wies der Friedensrichter auf Verlangen der Klägerin die Sache zur Beurtheilung an das Bezirksgericht Frauenfeld. Durch Ladung vom 23. Februar 1880 wurde sodann der Beklagte zur Beurtheilung seiner Streitsache gegen die Spar- und Leihkasse Adorf „betreffend Forderung“ zur Verhandlung vor das Bezirksgericht Frauenfeld geladen.

C. Gegen diese Ladung führte derselbe beim Bundesgerichte Beschwerde; er stellt den Antrag, das Bundesgericht wolle die Citationsverfügung des Bezirksgerichtspräsidiums Frauenfeld, d. d. 23. Februar l. J., als im Widerspruche stehend mit Art. 59 der Bundesverfassung aufheben und die Klägerin mit ihrem bestrittenen Forderungsanspruch an die Gerichte des Kantons Schwyz verweisen. Zur Begründung wird angeführt: Die von